

Bedingungen und Kundeninformation

(nach § 7 VVG i.V.m. § 1 VVG-InfoV) für Ihre Warenschutzversicherung nach Tarif GSS bzw. Ihre Warenschutzversicherung Premium nach Tarif GSP

Informationen über den Versicherer

1 Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

ERGO Direkt Versicherung AG,
Karl-Martell-Str. 60,
90344 Nürnberg,
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:
Sebastian Schmidtke (Vorsitzender),
Thorsten Wessel.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Mark Klein
Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim
Amtsgericht Fürth unter der
Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben
von Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und
Unfallversicherungen.

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in der
Republik Österreich wird der Vertrag im
Dienstleistungsverkehr von der Bundesrepublik
Deutschland aus abgeschlossen und erbracht.

2 An wen können Sie sich wenden?

Melden Sie Ihren Schadenfall auf der Website:
www.ergo.insurtech.services

**Bei Fragen zu Ihrem Schadenfall wenden Sie sich
an unseren Schaden-Service:**

E-Mail: ergo@insurtech.services

Telefon: 0800 / 018 6220

**Bei Fragen zum Vertrag oder Mitteilungen wenden
Sie sich an unseren Kunden-Service:**

E-Mail: ergo@insurtech.services

Telefon: 0800 / 018 6210

Die Insurtech Services GmbH (kurz: Insurtech) ist
von uns mit der Vertragsverwaltung und
Schadenbearbeitung beauftragt. Insurtech steht
Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bedingungen für Ihre Warenschutzversicherung nach Tarif GSS bzw. für Ihre Warenschutzversicherung Premium nach Tarif GSP

3 Was ist versichert?

Versichert ist die im Versicherungsschein
bezeichnete Sache aus dem Haushalts-,
Unterhaltungs- oder Kommunikationsbereich
(ausgenommen Mobiltelefone) sowie das beim Kauf
mitgelieferte Originalzubehör (**versicherte Sache**).

Versicherbar sind ausschließlich neue Sachen bzw.
solche, die über Amazon Warehouse oder Amazon
Renewed gekauft werden, mit einem Kaufpreis von
unter 5.000 (inkl. MwSt.) Euro. Sachen, mit einem
Kaufpreis von 5.000 (inkl. MwSt.) Euro oder mehr,
sind nicht versicherbar.

Elektrofahrzeuge, z. B. Pedelecs/E-Bikes und Scooter,
sind außerdem nur dann versicherbar, wenn es sich
hierbei um **nicht zulassungs- und/oder
versicherungspflichtige Fahrzeuge handelt (ohne
Kennzeichenschild)**. Zulassungs- und
versicherungspflichtig Fahrzeuge sind nicht
versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit nicht
gegeben, entfällt der Versicherungsschutz.

Wird die versicherte Sache im Rahmen der
gesetzlichen Gewährleistung oder einer Garantie
durch den Hersteller oder Händler durch eine neue
Sache gleicher Art und Güte ersetzt, geht der
Versicherungsschutz auf die neue Sache über.

Die Warenschutzversicherung kann innerhalb von
30 Tagen ab dem Kauf der Sache (Kaufdatum)
abgeschlossen werden.

Die Versicherungssumme entspricht dem auf
Ihrem Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreis für die
versicherte Sache abzüglich etwaiger Rabatte.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

4 Wann besteht Versicherungsschutz? Welche Leistungen erhalten Sie?

Im Versicherungsfall übernehmen wir die
angefallenen Reparaturkosten oder leisten bei
einem Totalschaden - bzw. im Tarif GSP auch bei
Diebstahl und Raub - nach unserer Wahl eine
Geldentschädigung oder einen Ersatz gleicher Art
und Güte für die versicherte Sache.

Soweit Sie für den Schaden Leistungen aus einer
anderen Versicherung, aus einer Garantie oder der
gesetzlichen Gewährleistung beanspruchen können,
besteht aus dieser Warenschutzversicherung kein
Versicherungsschutz.

4.1 Reparatur

Wir übernehmen die notwendigen Reparaturkosten
zur Wiederherstellung des früheren,
betriebsbereiten Zustandes der versicherten Sache.
Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- **Material-, Konstruktions-, Produktionsfehlern,**
soweit der Anspruch nicht im Rahmen einer
Garantie des Herstellers- oder Händlers oder
der gesetzlichen Gewährleistung geltend
gemacht werden kann,
- **Brand, Explosion, Implosion,**
- **Handhabungs-, Bedienungsfehler,**
- **Fall-, Bruch-, Sturz-, Unfallschäden,**
- **Blitzschlag, Überspannung, Kurzschluss,**
- **Wasser-, Feuchtigkeits- und
Überschwemmungsschäden,**

sofern dadurch die versicherte Sache beschädigt
wird und ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist
(Versicherungsfall).

Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für die
Ersatzteile und den Arbeitslohn des

Reparaturdienstleisters in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe. Wir übernehmen zusätzlich die angefallenen Fahrtkosten des Reparaturdienstleisters bzw. die angefallenen Versandkosten der versicherten Sache. Stellt der Reparaturdienstleister an einer eingesendeten Sache einen Totalschaden fest, übernehmen wir außerdem die Entsorgung der versicherten Sache und die Entsorgungskosten.

Wird ein versichertes Haushaltsgroßgerät (z. B. Waschmaschine, Spülmaschine, Kühlschrank) nach seiner Reparatur - bzw. nach einem Totalschaden das Ersatzgerät - nicht an seinem bestimmungsgemäßen Ort durch den Reparaturdienstleister bzw. Zusteller installiert, können Sie eine Installationspauschale von 50 Euro geltend machen, sofern die Installation nicht bereits von den Reparaturkosten umfasst ist.

Grundsätzlich erfolgt die Reparatur durch einen von uns beauftragten Reparaturdienstleister.

Nach vorheriger Absprache mit uns und nach Einreichung eines Kostenvoranschlags können Sie die Reparatur auch durch einen anderen Reparaturdienstleister durchführen lassen. Wir übernehmen die angefallenen Reparaturkosten im Rahmen des Versicherungsschutzes, soweit

- wir der Durchführung der Reparatur zugestimmt haben,
- die von Ihnen beauftragte Reparatur von einer Fachwerkstatt durchgeführt wurde und
- sich aus der Rechnung die Ursache des Schadens und die Art und der Umfang der Reparatur im Einzelnen ergeben.

4.2 Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Marktwert der versicherten Sache übersteigen bzw. eine Reparatur nicht mehr möglich ist.

Bei einem Totalschaden Ihrer versicherten Sache erhalten Sie nach unserer Wahl eine Geldentschädigung in Höhe des Marktwerts oder einen Ersatz gleicher Art und Güte für die versicherte Sache.

4.3 Abhandenkommen durch Diebstahl bzw. Raub (nur im Tarif GSP versichert)

Haben Sie die Warenschutzversicherung Premium nach Tarif GSP abgeschlossen, ist Ihre versicherte Sache zusätzlich versichert bei Abhandenkommen durch

- **Raub**
- **Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl;** nicht jedoch bei Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.

Bei einem versicherten Abhandenkommen erhalten Sie nach unserer Wahl eine Geldentschädigung in Höhe des Marktwerts oder einen Ersatz gleicher Art und Güte für die versicherte Sache.

Wichtig: Handelt es sich bei Ihrer versicherten Sache um ein Fahrrad, Scooter, Pedelec oder sonstiges Vehikel, ist dieses zum Schutz vor Entwendung mit einem Sicherheitsschloss (z. B. Bügel-, Falt-, Panzerkabel- oder Kettenschloss) an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer) anzuschließen, sofern es nicht unter Verschluss aufbewahrt wird.

4.4 Marktwert

Unter Marktwert ist der Neuwert der versicherten Sache zum Zeitpunkt des Schadeneintritts (Schadentag) zu verstehen. Der Marktwert ist begrenzt auf die Versicherungssumme, also den von Ihnen ursprünglich gezahlten Kaufpreis der versicherten Sache.

Der Neuwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts wird von uns ermittelt. Als Grundlage hierfür dient der Preis auf www.amazon.de, zu dem eine gleichwertige neue Sache erworben werden kann. Wir können aber auch ein unabhängiges Unternehmen mit der Ermittlung des Marktwerts beauftragen (z. B. die GFK).

5 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schäden an der Lackierung.
- Schäden, für die ein Dritter (z. B. Hersteller, Händler) aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsrechten oder aus Vertragsverletzung haftet. Soweit die aus dieser Warenschutzversicherung zu leistende Entschädigung den Haftungsanspruch gegenüber den Dritten übersteigt, leisten wir jedoch die Differenzsumme.
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Schäden infolge unsachgemäßer Verwahrung oder infolge Verwendung entgegen den Herstellerangaben.
- Verschleiß, z. B. an Akkus, Batterien und sonstigen Bestandteilen der versicherten Sache.
- Schäden, die durch nicht fachgerechte Reparaturen, Eingriffe, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen oder Reinigung entstanden sind.
- Schäden oder Störungen an der versicherten Sache, die durch Reinigung der Sache behoben werden können (Verschmutzung, Verstopfung).
- Einbrennschäden an Bildschirmen und Displays.
- Schäden, die nicht unmittelbar an der versicherten Sache entstehen (Folgeschäden).
- Schäden an oder durch Software, unsachgemäße Veränderung der Software, Programmierungsfehler, Computerviren sowie Schäden an externen Datenträgern.
- Schäden an nachgerüsteter bzw. neu angeschaffter, nicht im Originallieferungsumfang enthaltener Hardware.
- Kosten von Leih- und Mietsachen.
- Vermögensschäden.
- Elektrofahrzeuge, für die eine Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht besteht.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen).
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen der versicherten Sache.
- Schäden an der versicherten Sache, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

6 Was ist vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? Welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

6.1 Ihre Obliegenheiten:

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten:

- Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei uns melden. Reichen Sie hierfür die Rechnung bzw. den Lieferschein Ihrer versicherten Sache ein.
- Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unsere Weisungen befolgen.
- Soweit möglich ist uns wahrheitsgemäß jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.
- Wenn Sie eine beschädigte versicherte Sache einsenden, muss diese sicher und sachgerecht verpackt an den von uns benannten Reparaturdienstleister geschickt werden. In allen anderen Fällen müssen Sie die versicherte Sache zur Reparatur bzw. Abholung durch unseren Reparaturdienstleister bereithalten.
- Beauftragen Sie einen eigenen Reparaturdienstleister, müssen Sie die unter 4.1. beschriebenen Voraussetzungen beachten. Vor Beauftragung des Reparaturdienstleisters ist unsere Zustimmung einzuholen. Nach erfolgter Reparatur müssen Sie uns die Reparaturrechnung vorlegen.
- Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen Sie die beschädigte Sache bzw. die beschädigten Teile aufbewahren.
- Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Sachbeschädigung und im Tarif GSP Raub oder Diebstahl) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige samt Angaben zur betroffenen versicherten Sache ist uns vorzulegen.
- Soweit für die versicherte Sache aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) Versicherungsschutz besteht, müssen Sie uns alle Informationen geben, die Ihnen über den anderen Vertrag bekannt sind.
- Im Totalschadenfall müssen Sie auf unser Verlangen die versicherte Sache sowie ggf. das defekte Originalzubehör nach Leistung einer Geldentschädigung oder eines Ersatzes gleicher Art und Güte an uns übereignen.

- Im Tarif GSP gilt zusätzlich: Handelt es sich bei Ihrer versicherten Sache um ein Fahrrad, Scooter, Pedelec oder sonstiges Vehikel, ist die versicherte Sache zum Schutz vor Entwendung mit einem Sicherheitsschloss (z. B. Bügel-, Falt-, Panzerkabel- oder Kettenschloss) an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer) anzuschließen. Wird die versicherte Sache unter Verschluss aufbewahrt, entfällt diese Obliegenheit. Das bedeutet, dass die versicherte Sache z. B. bei Unterbringung in einem ausschließlich von Ihnen selbstgenutzten und nur Ihnen bzw. Ihnen persönlich bekannten Personen zugänglichen, verschlossenen Gebäude oder Raum nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden muss. In einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird (z. B. Gemeinschaftskeller, Tiefgarage eines Mehrfamilienhauses), ist die versicherte Sache jedoch mit einem Sicherheitsschloss, wie zuvor beschrieben, zu sichern.

6.2 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen.

Ist die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

7 Wie werden die Leistungen erbracht?

Wird die Reparatur durch einen von uns beauftragten Reparaturdienstleister erbracht gilt: Sie treten Ihren Anspruch gegenüber uns an den Reparaturdienstleister ab. Wir zahlen die Reparaturkosten unmittelbar an diesen.

Beauftragen Sie die Reparatur auf eigene Rechnung, erstatten wir Ihnen die Reparaturkosten oder übernehmen die Reparaturkosten bei Ihrer Reparaturwerkstatt – je nach vorheriger Absprache mit uns. Vor Beauftragung der Reparatur müssen Sie unsere Zustimmung hierfür einholen.

Bei einem Totalschaden oder einem versicherten Abhandenkommen nach Tarif GSP erhalten Sie nach unserer Wahl eine Geldentschädigung in Höhe des Marktwerts oder einen Ersatz gleicher Art und Güte für die versicherte Sache.

Leisten wir im Falle eines Totalschadens eine Geldentschädigung oder einen Ersatz gleicher Art und Güte können wir die Herausgabe der versicherten Sache verlangen.

8 Welcher Beitrag ist zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag ist vom Kaufpreis der versicherten Sache, dem von ihnen gewählten Tarif und der Laufzeit des Vertrags abhängig.

Die Beitragszahlung erfolgt **monatlich** oder als **Einmalbeitrag** im Voraus.

Der von Ihnen zu zahlende Beitrag ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Der **Erst- oder Einmalbeitrag** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig.

Folgebeiträge sind monatlich jeweils zum Tag des Beginns der Versicherung - wie im Versicherungsschein angegeben - fällig (d.h. bei einem Versicherungsbeginn z. B. zum 13.1. erfolgt die Fälligkeit der Beiträge jeweils zum 13. eines jeden Monats).

Erteilen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat, wird der Beitrag bei Fälligkeit abgebucht. Sie müssen sicherstellen, dass der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Sie sind erst und nur dann zur Übermittlung ausstehender und zukünftiger Beiträge verpflichtet, wenn Sie hierzu in Textform aufgefordert werden. Es besteht dann keine Pflicht mehr zum Beitragseinzug. Kann der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Zahlungsaufforderung erfolgt. Erteilen Sie kein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag eingeht. Sie übermitteln die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten.

Kann der **Erst- oder Einmalbeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, können wir, solange der Beitrag unbezahlt ist, vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen.

Ist der **Erst- oder Einmalbeitrag** bei Eintritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des **Erst- oder Einmalbeitrags** Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags mangels Kontodeckung nicht durchgeführt hätte.

Kann ein **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, werden Sie in Textform gemahnt. Das Gleiche gilt, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Der Vertrag kann gekündigt werden, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklärt werden.

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Beitragseinzug erfolgt über Amazon.

9 Welche Kosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine Kosten an.

10 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Übergabe der versicherten Sache an Sie, frühestens jedoch zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Beginn. Unsere Leistungspflicht entfällt allerdings bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

11 Wie lange läuft Ihr Vertrag? Wann können Sie kündigen bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Die Laufzeit Ihres Vertrags entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Ihr Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sie können Ihren Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Ablauf eines jeden Vertragsmonats kündigen.

Auch nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugehen. Ihre Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Eine Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich.

Veräußern oder verschenken Sie die versicherte Sache, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. **Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen.** Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Sie oder der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung bzw. Schenkung unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, kann der Verlust des Versicherungsschutzes drohen.

Ihr Vertrag endet, wenn die versicherte Sache einen Totalschaden erleidet, bzw. dauerhaft nicht mehr vorhanden ist (z. B. durch Abhandenkommen).

War Ihr Wohnsitz/Ort Ihrer Niederlassung bzw. Ihres Sitzes bei Vertragsschluss in der Bundesrepublik Deutschland, dann endet Ihr Vertrag, sobald Sie Ihren Wohnsitz/Ort Ihrer Niederlassung bzw. Ihres Sitzes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. Das gilt auch, wenn Ihr Wohnsitz/Ort Ihrer Niederlassung bzw. Ihres Sitzes bei Vertragsschluss in der Republik Österreich war und Sie Ihren Wohnsitz/Ort Ihrer Niederlassung bzw. Ihres Sitzes außerhalb der Republik Österreich verlegen.

12 Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht regelmäßig durch Zusenden des Versicherungsscheins oder einer ausdrücklichen Erklärung durch uns.

13 Können Sie Ihren Antrag/Vertrag widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 45 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Str. 60, 90344 Nürnberg oder Insurtech Services GmbH, E-Mail: ergo@insurtech.services oder online unter: <https://ergo.insurtech.services/>

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Betrag. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag

zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern,

Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und

Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, erstatten wir im Falle des wirksamen Widerrufs stets gezahlte Beiträge nicht nur anteilig, sondern vollständig. Dies gilt nicht, wenn wir bereits länger als 45 Tage Versicherungsschutz gewährt oder bereits Leistungen erbracht haben.

14 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

15 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz/ Ort Ihrer Niederlassung bzw. Ihres Sitzes oder an das für unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes/ Ihrer Niederlassung oder Ihres Sitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt/ den Ort Ihrer Niederlassung bzw. Ihren Sitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

16 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über die Website: www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig davon steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de.

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich auch dort beschweren.

17 Rücktrittsrechte für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 5c VersVG:

(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag (abweichend von § 5c Abs 1 VersVG) innerhalb von 45 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt (abweichend von § 8 Abs 2 FernFinG) 45 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und die Vertriebsinformationen gemäß § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Straße 60, 90344 Nürnberg oder an Insurtech Services GmbH, E-Mail: ergo@insurtech.services oder online unter <https://ergo.insurtech.services/>

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG:

(1) Wenn Sie als Verbraucher (§ 1 Abs 1 Z 2 KSchG) den Vertrag unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (z. B. Telefon, Internet) im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs abschließen, können Sie vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung bis zum Ablauf der nachstehend unter Punkt (2) genannten Frist zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 45 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Sollten Sie die Vertragsbedingungen und die Vertriebsinformationen gemäß § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten haben, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn Sie den Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen dem Empfänger (Versicherer) zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklären und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(4) Sie haben kein Rücktrittsrecht, wenn es sich um eine Reise- oder Gepäcksversicherung oder ähnlich kurzfristige Versicherung mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat handelt oder wenn der Versicherungsvertrag mit Ihrer Zustimmung bereits voll erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

(5) Treten Sie gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, endet der Versicherungsschutz. Der Versicherer kann gemäß § 12 FernFinG von Ihnen lediglich die unverzügliche Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachte Dienstleistung verlangen. Er muss Ihnen den auf die Zeit nach Zugang der Rücktrittserklärung entfallenden Teil der Prämie erstatten. Pro Tag des Versicherungsschutzes wird 1/365 der Jahresprämie berechnet.

(6) Treten Sie gemäß § 8 FernFinG vom Vertrag zurück, so (i) hat der Versicherer Ihnen unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung, jeden Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich des unter Punkt (5) beschriebenen Betrags) zu erstatten, und (ii) haben Sie unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung, dem Versicherer von diesem erhaltene Geldbeträge zurückzugeben.

(7) Sollten Sie vom Rücktrittsrecht binnen der unter Punkt (2) genannten Frist keinen Gebrauch machen, gilt der Vertrag als auf die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

(8) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Straße 60, 90344 Nürnberg oder an Insurtech Services GmbH, E-Mail: ergo@insurtech.services oder online unter <https://ergo.insurtech.services/>

Ende der Belehrung über Ihre Rücktrittsrechte.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, erstatten wir im Falle des wirksamen Rücktritts stets gezahlte Beiträge nicht nur anteilig, sondern vollständig. Dies gilt nicht, wenn wir bereits länger als 45 Tage Versicherungsschutz gewährt oder bereits Leistungen erbracht haben.

18 Beschwerdemöglichkeiten für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Versicherungsbeschwerdestelle im Sozialministerium, Stubenring 1, 1010 Wien, Telefon: +43 1 71100 862516 oder 862501, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at
Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, Telefon: +43 1 890 63 11, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at.
Unabhängig davon steht es Ihnen frei den Rechtsweg zu beschreiten oder sich direkt an uns zu wenden.

Für Beschwerden verfügt ERGO über ein Beschwerdeverfahren, in das Sie unter www.ergo-versicherung.at/service/beschwerdeverfahren Einsicht nehmen können. Sie können sich aber auch direkt an unsere Servicestellen wenden unter: **E-Mail: ergo@insurtech.services oder Telefon: 0800 / 018 6210.**